

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00369 vom 14. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00369

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00369 du 14 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00369 del 14 luglio 2021

Regeste

Führerausweisentzug | Sicherungsentzug gestützt auf verkehrsmedizinische Untersuchung. In Missachtung des signalisierten allgemeinen Fahrverbots kollidierte der Beschwerdeführer mit einem Gartentor sowie einem Gartenzaun, worauf er sein Fahrzeug nicht mehr selbständig aus der misslichen Lage manövrieren konnte (E. 2.1). Die deswegen angeordnete verkehrsmedizinische Untersuchung ergab, dass eine erhöhte Gefahr bestehe, dass der Beschwerdeführer aufgrund von verminderten Leistungsreserven respektive körperlicher Schwächen wieder ein Fehlverhalten im Strassenverkehr zeige, weswegen die Fahreignung zu verneinen sei. Darauf erfolgte der angefochtene Sicherungsentzug (E. 2.2). Mit Blick auf die sorgfältigen verkehrsmedizinischen Abklärungen sind keine Gründe ersichtlich, vom schlüssigen, vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten abzuweichen (E. 4.1). Die Anordnung der auf Art. 15d SVG gestützten Fahreignungsuntersuchung ist nicht zu beanstanden (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer moniert einerseits, dass das verkehrsmedizinische Gutachten mangelhaft sei. Dem ist nicht zu folgen. Das verkehrsmedizinische Gutachten beruht auf einer eingehenden Untersuchung des Beschwerdeführers mit anerkannten Testmethoden (unter anderem dem Trail-Making-Test, dessen Teil B nach vielen Fehlern abgebrochen werden musste) und umfasst einen pharmakologisch-toxikologischen Untersuchungsbericht, welcher die verkehrsmedizinisch relevanten Präparate Trazodon und Zolpidem nachweist. Die Ergebnisse und die daraus gezogene Schlussfolgerung, wonach beim Beschwerdeführer körperliche und kognitive Einschränkungen bestehen, welche die Fahreignung ausschliessen, überzeugen. Mit Blick auf die sorgfältigen verkehrsmedizinischen Abklärungen aller wesentlichen Gesichtspunkte sind keine Gründe ersichtlich, vom schlüssigen, vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten abzuweichen.

E. 4.2

Weiter erachtet der Beschwerdeführer den Bericht der Polizei als fehlerhaft, wodurch die Grundlage für die verkehrsmedizinische Untersuchung weg falle. Soweit der Beschwerdeführer mit diesen Vorbringen die gestützt auf Art. 15d SVG angeordnete Fahreignungsuntersuchung moniert, fällt Folgendes in Betracht: Im Polizeirapport ist die am 16. Juni 2020 angetroffene Unfallsituation detailliert und nachvollziehbar beschrieben und sind die Schäden am Gartenzaun sowie am Motorfahrzeug des Beschwerdeführers fotografisch dokumentiert. Dass diese Umstände bei der Beschwerdegegnerin Zweifel an

der Fahreignung des Beschwerdeführers weckten und sie gestützt auf Art. 15d SVG eine Fahreignungsuntersuchung anordnete, ist nicht zu beanstanden. Insgesamt ist die Beschwerde damit abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.